

## **Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof der Gemeinde Wenningstedt- Braderup (Sylt)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein in Verbindung mit § 22 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wenningstedt- Braderup (Sylt) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2004 folgende Satzung erlassen

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Friedhof ist von seiner Anlage her ein Wiesen- und Heidefriedhof, bei dem die vorhandenen Freiflächen weitgehend als Grünflächen ausgestaltet sind. Eingestreute Gehölzgruppen unterstreichen den landschaftsbezogenen Charakter der Gesamtanlage.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(3) Um das Bild der Gesamtanlage zu erhalten, kann eine individuelle Grabgestaltung nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

### **§ 2 Genehmigungspflicht**

(1) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabmals und der damit zusammenhängenden Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Wenningstedt- Braderup (Sylt).

(2) Dem Antrag auf Genehmigungserteilung ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der insbesondere die Anordnung der Inschrift auf dem Grabmal ersichtlich wird. Das Schriftdetail ist in Maßstab 1:1 darzustellen.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Grabmal nicht den Bestimmungen dieser Grabmal und Bepflanzungssatzung entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Wiederverwendung eines alten Grabmals.

(4) Ein nicht genehmigtes Grabmal oder ein Grabmal, das von dem genehmigten Entwurf abweicht, kann die Gemeinde Wenningstedt- Braderup (Sylt) im Wege der Ersatzvornahme entfernen lassen nachdem sie den Nutzungsberechtigten der Grabstätte unter Setzung einer angemessenen Frist vergeblich zur Beseitigung aufgefordert hat.

### **§ 3 Grabmal**

(1) Als Grabmale auf Gräbern für Särge (§ 13 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen) sind nur Findlinge zugelassen, deren Oberfläche naturbelassen, gestockt oder gebrannt ist. Grabkreuze und Stelen sind unzulässig, eben so liegende Platten.

(2) Die Breite des Grabmale darf die halbe Breite der Grabstätte nicht überschreiten. Die maximale Höhe des Grabmale beträgt für Einzelgräber 100 cm und für Doppelgräber 120 cm.

(3) Ist zur Standsicherheit des Grabmals ein Fundament erforderlich, so ist dieses nicht sichtbar im Erdreich einzubringen.

(4) Grabmale und Fundamente dürfen nur von einem Fachmann aufgestellt werden.

(5) Auf Gräbern für Urnen (§ 13 Abs. 2 Buchstabe b) sind Kissenstein mit einer Maximalbreite von 0,40 m zulässig.

(6) Die Inschrift auf dem Grabmal kann erhaben oder vertieft ausgearbeitet sein. Das Schriftfeld darf in polierter Ausführung erstellt werden, wobei der polierte Bereich jeweils 5 cm in jeder Richtung über die Inschrift hinausgehen darf. Im Falle einer Ausmalung der Schriftzeichen ist die Verwendung von Silber- oder Goldzeichen untersagt. Das Aufsetzen von Metallbuchstaben und metallenen Zeichen ist unzulässig. Inschriften und Symbole, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sind ebenfalls unzulässig, das gilt insbesondere für Firmennamen und - zeichen

#### § 4

#### Grabstätte

(1) Die Grabstätte misst bei einem Einzelgrab 100 x 200 cm, bei einem Doppelgrab 200 x 200 cm und bei einem Urnengrab 40 cm x 40 cm. Die Oberfläche der Grabstätte muss plan und bündig mit der umgebenden Oberfläche ausgebildet sein und ist außerhalb des Bepflanzungsbereichs mit Rasen zu begrünen.

(2) Der zulässige Bepflanzungsbereich pro Grabstelle beträgt für Einzelgräber 0,25 qm und für Doppelgräber 0,50 qm und ist unmittelbar vor der Frontseite des Grabmale anzulegen.

(3) Das Niveau des Bepflanzungsbereichs darf maximal 5 cm höher liegen als der ihn umgebende Grünbereich, wobei der sich ergebende Sockel nicht in Beton-, Waschbeton- oder sonstigen Kunststeinplatten ausgeführt werden darf.

(4) Für die Bepflanzung der Grabstätte im Bepflanzungsbereich sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Künstliche Pflanzen und dergleichen sind unzulässig Die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet

(5) Eine Abdeckung der Grabstätte mit Kies, Marmorsplitt oder ähnlichen Stoffen ist unzulässig. Bänke, Einfassungen und Einfriedigungen sind nicht gestattet.

#### § 5

#### Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte

(1) Das Herrichten der Grabstätte obliegt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten. Die Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Belegung hergerichtet sein.

(2) Die laufende Instandhaltung der Grabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Standsicherheit des Grabmals während der gesamten Dauer der Nutzungszeit gewährleistet ist. Er hat die Verpflichtung, die Standsicherheit mindestens einmal im Jahr nach Winterende zu überprüfen. Notwendige Reparaturen sind sofort von einem Fachmann ausführen zu lassen.

(4) Kommt der Nutzungsberechtigte seinen vorstehend aufgeführten Pflichten nicht nach, so kann die Gemeinde Wenningstedt- Braderup (Sylt) , nach fruchtloser Aufforderung, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Sollte bei einer Grabstätte die vorgeschriebene laufende Instandhaltung länger als 1 Jahr unterbleiben, so kann die Gemeinde Wenningstedt- Braderup (Sylt) auf Kosten des Nutzungsberechtigten den Bepflanzungsbereich dieser Grabstätte einebnen und mit Rasen begrünen lassen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Gemeinde Wenningstedt- Braderup (Sylt).

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof der Gemeinde Wenningstedt (Sylt) vom 06.11.1985 außer Kraft.

20. Dez. 2004

Wenningstedt (Sylt), den



GEMEINDE WENNINGSTEDT-BRADERUP (SYLT)

  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Wenningstedt- Braderup (Sylt) bekannt gemacht.

Sylt- Ost, den 22. DEZ. 2004



AMT LANDSCHAFT SYLT  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

